
BDZ - Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft

Öffentliche Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages am 5. Oktober 2026 zum Gesetzentwurf der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 21/7859)

Stellungnahme des BDZ Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Tabaksteueränderungsgesetz“

Der BDZ Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft nimmt zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Tabaksteuergesetzes auf Bundestagsdrucksache 21/7859 wie folgt Stellung. [1]

Die vorliegende Stellungnahme und die Angaben zu den vorgesehenen Steuersätzen und den erwarteten Steuermehreinnahmen beruhen ausschließlich auf diesem Entwurfsstand. Die zusätzlich vorliegende Formulierungshilfe ist nicht Gegenstand der Anhörung. Ihre Auswirkungen auf die Steuerbelastung und die prognostizierten Mehreinnahmen wurden daher in den Zahlen und Berechnungen dieser Stellungnahme nicht berücksichtigt.

I. Grundsätzliche Bewertung

Der Gesetzentwurf sieht über einen Zeitraum von vier Jahren, beginnend ab dem 1. Januar 2027, jährliche Tabaksteuererhöhungen für sämtliche Besteuerungskategorien vor. Ziel ist insbesondere die Verstetigung und Erhöhung der Tabaksteuereinnahmen sowie die Anpassung der Steuerlasten an die Entwicklung der Kleinverkaufspreise. Nach dem Entwurf sollen die Steuermehreinnahmen von 756 Mio. Euro im Jahr 2027 auf 3,589 Mrd. Euro im Jahr 2030 steigen.

Der BDZ erkennt die Erhebung und Anpassung von Verbrauchsteuern als legitimes Instrument des Gesetzgebers an. Verbrauchsteuern können sowohl fiskalischen Zwecken dienen als auch gesundheitspolitische Lenkungswirkungen entfalten. Es wird nicht in Abrede gestellt, dass der Gesetzgeber die Tabakbesteuerung fortentwickeln und die einzelnen Besteuerungskategorien sachgerecht zueinander ins Verhältnis setzen kann. Ebenso erkennt der BDZ an, dass eine stufenweise Anpassung gegenüber einer einmaligen sprunghaften Erhöhung grundsätzlich besser geeignet ist, Marktverwerfungen zu begrenzen und Planungssicherheit für Verwaltung und Wirtschaftsbeteiligte herzustellen.

Gleichzeitig ist aus Sicht des BDZ entscheidend, dass Steuerpolitik und Vollzug nicht voneinander getrennt betrachtet werden dürfen. Die im Gesetzentwurf erwarteten Mehreinnahmen können nur dann realisiert und dauerhaft gesichert werden, wenn der legal versteuerte Markt stabil bleibt und Ausweichbewegungen in unversteuerte, geschmuggelte oder gefälschte Produkte wirksam begrenzt werden. Genau hierfür ist eine leistungsfähige Zollverwaltung unverzichtbar.

Der BDZ bewertet den Entwurf daher nicht aus Sicht einzelner Marktteilnehmer und nimmt keine detaillierte Bewertung einzelner Steuersätze vor. Maßgeblich ist aus unserer Sicht vielmehr die Frage, ob die vorgesehenen Steuererhöhungen vollzugstauglich ausgestaltet werden und die Zollverwaltung in die Lage versetzt wird, die erwarteten Mehreinnahmen gegenüber Steuerhinterziehung, Schmuggel und illegaler Produktion tatsächlich zu sichern.

Aus Sicht des BDZ besteht ein erhebliches Risiko, dass sich die erwarteten Tabaksteuerermehreinnahmen nicht in der prognostizierten Höhe einstellen, wenn die Steueraufsicht, die Kontrolleinheiten und die Zollfahndung nicht im Gleichklang mit der Steuererhöhung gestärkt werden. Ohne ausreichende Kontroll- und Ermittlungsressourcen können höhere Steuer- und Preisniveaus zusätzliche Gewinnmöglichkeiten für die organisierte Kriminalität schaffen.

Die vorgesehenen Erhöhungen stehen zudem im Kontext der laufenden europäischen Diskussion über die Überarbeitung der Tabaksteuerrichtlinie sowie der steuerpolitischen Entwicklung in mehreren Nachbarstaaten, die in den vergangenen Jahren erhebliche Steuererhöhungen bei Tabakprodukten vorgenommen haben. Gerade dieser europäische Zusammenhang macht deutlich, dass nationale Tabaksteuerpolitik nicht isoliert betrachtet werden darf. Preis- und Steuergefälle zwischen Mitgliedstaaten wirken unmittelbar auf Schmuggelrouten, Ausweichbewegungen und illegale Märkte.

Aus Sicht des BDZ berücksichtigt der Gesetzentwurf die Folgen für den Steuervollzug und die Entwicklung illegaler Märkte nicht ausreichend. Der BDZ kann deshalb dem Gesetzentwurf in seiner derzeitigen Fassung nicht zustimmen und empfiehlt dem Gesetzgeber, den Gesetzentwurf nur gemeinsam mit verbindlichen Regelungen zur Vollzugsfolgenabschätzung, Evaluation und personell-technischen Stärkung der Zollverwaltung zu beschließen.

II. Vollzugstauglichkeit als Voraussetzung wirksamer Steuerpolitik

Der Gesetzentwurf ist erkennbar fiskalisch motiviert. Die Anpassung der Tabaksteuer wird ausdrücklich als Konsolidierungsmaßnahme für den Bundeshaushalt eingeordnet. Dies ist politisch nachvollziehbar. Aus Sicht des BDZ darf sich die Gesetzesbegründung jedoch nicht darauf beschränken, erwartete Mehreinnahmen zu beziffern, ohne die tatsächlichen Vollzugsfolgen hinreichend zu bewerten.

Die Tabaksteuer ist eine Verbrauchsteuer, deren Erhebung in der Praxis eng mit Kontrolle, Steueraufsicht, Risikoanalyse, Bekämpfung von Steuerhinterziehung und strafrechtlicher Verfolgung verbunden ist. Größere Preisabstände zwischen legalen und unversteuerten Produkten können illegale Angebote für Käufer attraktiver und für Täter profitabler machen. Wie stark dieser Effekt ausfällt, hängt unter anderem von der jeweiligen Produktgruppe, der Verfügbarkeit illegaler Ware, grenzüberschreitenden Preisunterschieden und der Kontrolldichte ab.

Der Gesetzentwurf erkennt dieses Risiko selbst an, indem er eine einmalige signifikante Steuererhöhung als Alternative verwirft, um eine Abwanderung der Konsumenten zu im Ausland gekauften oder illegalen Tabakwaren des Schwarzmarktes zu verhindern. Doch auch stufenweise Steuererhöhungen können Ausweichreaktionen auslösen, wenn sie kumuliert zu erheblichen Preissteigerungen führen und nicht durch wirksame Kontroll- und Vollzugsmaßnahmen begleitet werden.

Die erwarteten Mehreinnahmen beruhen erkennbar auf der Annahme, dass die Steuererhöhungen weitgehend über höhere Kleinverkaufspreise an Verbraucherinnen und Verbraucher weitergegeben werden und der legal versteuerte Markt trotz dieser Preissteigerungen hinreichend stabil bleibt. Diese Annahme ist jedoch nur dann belastbar, wenn zugleich mögliche Verlagerungen in den Schwarzmarkt, in grenzüberschreitende Beschaffungswege, in nicht ordnungsgemäß versteuerte neue Produkte oder in illegale Produktions- und Vertriebsstrukturen realistisch berücksichtigt werden.

Die Einnahmeprognosen müssen deshalb produktbezogen erkennen lassen, welche Annahmen zu Konsumrückgang, Produktwechsel, legalen Auslandsbezügen und illegalen Ausweichbewegungen zugrunde liegen. Ergänzende Szenarien sollten zeigen, wie empfindlich die erwarteten Mehreinnahmen auf abweichende Marktreaktionen reagieren.

III. Aktuelle Lage des illegalen Tabakmarktes

Die Entwicklung der letzten Jahre zeigt, dass der illegale Tabakmarkt weiterhin ein relevantes und zunehmend professionelles Betätigungsfeld organisierter Kriminalität ist. Deutschland ist dabei nicht nur Absatzmarkt, sondern zunehmend auch Produktions-, Logistik- und Verteilstation innerhalb Europas. Illegale Produktionsstätten, gefälschte Waren, grenzüberschreitende Lieferketten, Rohtabakströme und digitale Vertriebswege stellen die Zollverwaltung vor erhebliche Herausforderungen.

Der illegale Markt umfasst weit mehr als Zigaretten. Bei Wasserpfeifentabak und E-Zigaretten weisen Branchenuntersuchungen auf besonders ausgeprägte illegale Märkte hin. Der Bundesverband Wasserpfeifentabak beziffert den Schwarzmarktanteil für die frühere Hochpreisphase während der 25-Gramm-Packungsbegrenzung auf rund 80 Prozent. Dies ist eine Verbandsangabe zu einem zurückliegenden Zeitraum und keine amtliche Messung des heutigen Marktanteils. [2]

Bei E-Zigaretten bezifferte der BVTE den illegalen Anteil im März 2026 auf Grundlage beauftragter Untersuchungen auf rund 40 Prozent. Illegale Ware erreicht Verbraucher auch im stationären Einzelhandel. Steuerverstöße und Verstöße gegen Produktvorschriften können zusammentreffen, sind jedoch zu unterscheiden. Nicht jede produktrechtlich unzulässige E-Zigarette ist zugleich unversteuert. [3]

Auch bei Zigaretten zeigen die Marktindikatoren eine anhaltende Belastung. Nach der von Philip Morris International beauftragten KPMG-Untersuchung wurden 2025 in Deutschland rund 1,9 Milliarden illegale Zigaretten konsumiert; der geschätzte Anteil lag bei 2,5 Prozent. [4] Die genannten Schätzungen beruhen auf unterschiedlichen Methoden und Zeiträumen. Sie sind entsprechend einzuordnen und durch amtliche Daten und Erkenntnisse des Zolls zu ergänzen. Sicherstellungen bilden nur den bekannt gewordenen Teil des Phänomens ab und erlauben für sich genommen keine Hochrechnung des gesamten illegalen Marktes.

Der boomende Tabakschwarzmarkt bringt die betroffenen Bereiche des Zolls bereits heute an Belastungsgrenzen. Kontrolleinheiten, Zollfahndung, Steueraufsicht sowie Straf- und Bußgeldstellen sind mit immer professionelleren Täterstrukturen, größeren Sicherstellungsmengen, komplexeren Ermittlungsverfahren und aufwendigeren internationalen Bezügen konfrontiert. Die Bekämpfung des illegalen Tabakhandels ist längst kein Randphänomen mehr, sondern Teil der Bekämpfung schwerer und organisierter Kriminalität.

Der Tabakschwarzmarkt dient kriminellen Gruppen zugleich als Finanzierungs- und Einstiegsfeld für weitere organisierte Kriminalität. Er ermöglicht kurzfristig verfügbare Liquidität bei hohen Gewinnmöglichkeiten und vergleichsweise gering eingeschätzten Entdeckungs- und Sanktionsrisiken. Gewinne, Kontakte und erprobte Schmuggelwege können den Einstieg in kapitalintensivere und komplexere Deliktsfelder erleichtern, etwa Rauschgift- und Waffenschmuggel sowie Menschenhandel. Die Finanzierung weiterer schwerer Kriminalität aus illegalem Tabakhandel ist seit Langem dokumentiert, unter anderem durch FATF und WHO. [5, 6]. Die Bekämpfung des Tabakschwarzmarktes entzieht kriminellen Netzwerken damit auch Mittel für Wachstum und weitere Straftaten und ist eine Aufgabe der inneren Sicherheit. Gerade im Bereich Tabakwarenkriminalität hat der Europäische Rechnungshof im September 2026 erhebliche Defizite bei den Bekämpfungsstrategien innerhalb und zwischen den EU-Mitgliedstaaten angemahnt. [8]

Für den BDZ ist deshalb entscheidend: Eine Steuererhöhung in einem Marktumfeld, in dem illegale Produktion und illegaler Vertrieb bereits wachsen oder sich strukturell verändern, muss zwingend mit einer Stärkung des Vollzugs verbunden werden. Andernfalls besteht die Gefahr, dass ein Teil der erwarteten Mehreinnahmen nicht beim Staat, sondern bei kriminellen Strukturen ankommt.

IV. Bewertung der einzelnen Produktbereiche aus Vollzugssicht

1. Zigaretten

Zigaretten bleiben aus Sicht des Vollzugs die klassische und weiterhin besonders relevante Produktkategorie des illegalen Tabakmarktes. Schmuggel, gefälschte Markenware, illegale Produktion und organisierte Vertriebsstrukturen sind hier seit Jahren bekannt. Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Erhöhungen des Regelsteuersatzes und des Mindeststeuersatzes können grundsätzlich zu zusätzlichen Einnahmen führen. Sie erhöhen aber zugleich die Bedeutung wirksamer Kontrollen und Ermittlungen.

Gerade bei Zigaretten ist zu berücksichtigen, dass illegale Produktion in Europa industriell organisiert ist. Kriminelle Strukturen benötigen hierfür Rohtabak, Maschinen, Verpackungsmaterial, Steuerzeichenfälschungen oder gefälschte Packungen, Lagerflächen, Logistik und Vertriebsnetze. Die Bekämpfung solcher Strukturen ist personal- und zeitintensiv und kann nicht mit punktuellen Kontrollen allein bewältigt werden.

Der BDZ hält es deshalb für erforderlich, die vorgesehenen Steuererhöhungen bei Zigaretten mit einer Verstärkung der Risikoanalyse, der Kontrolleinheiten, der Zollfahndung sowie der Straf- und Bußgeldstellen zu begleiten.

2. Feinschnitt

Der Gesetzentwurf weist Feinschnitt eine erhebliche fiskalische Bedeutung zu. Die erwarteten Steuermehreinnahmen aus Feinschnitt steigen nach dem Entwurf bis zum Jahr 2030 auf 1,736 Mrd. Euro und bilden damit einen wesentlichen Teil der prognostizierten Mehreinnahmen.

Der BDZ nimmt zur Kenntnis, dass Feinschnitt historisch niedriger besteuert wurde und der Entwurf die steuerliche Spreizung zwischen Feinschnitt und Zigaretten reduzieren will, während die sogenannte Pufferfunktion von Feinschnitt erhalten bleiben soll. Aus der hohen fiskalischen Bedeutung dieser Produktkategorie folgt ein besonderer Monitoringbedarf.

Wenn ein erheblicher Teil der erwarteten Mehreinnahmen aus Feinschnitt generiert werden soll, muss die Entwicklung der versteuerten Mengen, der Preisrelationen, etwaiger Ausweichbewegungen und möglicher Vollzugsfolgen fortlaufend beobachtet werden. Dies betrifft insbesondere die Frage, ob sich Nachfrage in andere Produktkategorien, in grenzüberschreitende Beschaffung oder in nicht ordnungsgemäß versteuerte Ware verlagert.

Der BDZ regt daher an, Feinschnitt im Rahmen der Evaluierung gesondert auszuweisen und nicht lediglich in einer allgemeinen Betrachtung der Tabaksteuereinnahmen aufgehen zu lassen.

3. Erhitzter Tabak

Erhitzter Tabak hat sich nach der Begründung des Gesetzentwurfs als neue Produktkategorie am Markt etabliert und trägt bereits heute zu steigenden Tabaksteuereinnahmen bei. Der Entwurf hält daran fest, erhitzten Tabak in einer Relation von 80 Prozent der Steuerbelastung von Zigaretten gleicher Kleinverkaufspreise zu besteuern.

Aus Sicht des BDZ ist bei erhitztem Tabak besonders zu beachten, dass es sich um ein dynamisches Produktsegment handelt, bei dem Marktstruktur, Vertriebswege und Ausweichreaktionen anders gelagert sind als bei klassischen Zigaretten. Nach den von Philip Morris International veröffentlichten Ergebnissen der KPMG-Untersuchung für 2025 wurden 34 Prozent der in Deutschland konsumierten Tabaksticks nicht in Deutschland versteuert. Darunter fallen sowohl zulässige private Auslandskäufe als auch illegal gehandelte Produkte. Die Zahl verdeutlicht damit den erheblichen Umfang der nicht im Inland versteuerten Ware, erlaubt jedoch keine Aussage darüber, wie groß der Anteil illegal gehandelter Tabaksticks tatsächlich ist. [4]

Die Bedeutung grenzüberschreitender Bezugswege sollte den Gesetzgeber besonders sensibilisieren. Preis- und Steuergefälle können sowohl legale Auslandsbezüge als auch Schmuggel begünstigen. Für eine belastbare Bewertung sind diese Erscheinungsformen getrennt zu erfassen. Wird die Steuerbelastung erhöht, ohne zugleich die Kontroll- und Ermittlungsfähigkeit des Zolls zu stärken, besteht das Risiko zusätzlicher illegaler Ausweichbewegungen.

Eine schematische steuerliche Anbindung von erhitztem Tabak an Zigaretten kann fiskalisch nachvollziehbar sein, ersetzt aber keine eigenständige vollzugspraktische Bewertung der Produktkategorie. Entscheidend ist nicht allein, welche Steuerrelation rechnerisch sachgerecht erscheint, sondern ob die daraus folgenden Marktreaktionen kontrollierbar bleiben.

Gerade bei neuen oder neueren Produktsegmenten müssen Steuerrecht, Produktdefinitionen, Kontrollmöglichkeiten und Marktüberwachung ineinandergreifen. Andernfalls entstehen Rechtsunsicherheiten und Vollzugsprobleme, die illegale oder graue Vertriebswege begünstigen können. Der BDZ hält es daher für erforderlich, die Entwicklung bei erhitztem Tabak eng zu begleiten und dabei nicht nur Einnahmen, sondern auch Aufgriffe, Verdachtsfälle, Vertriebswege, grenzüberschreitende Schmuggelmuster und Erkenntnisse aus der Zollfahndung einzubeziehen.

Aus Sicht des BDZ ist die vorgesehene Steuererhöhung bei erhitztem Tabak daher nur dann verantwortbar, wenn sie mit einer deutlichen Stärkung der Vollzugsfähigkeit verbunden wird. Andernfalls besteht das erhebliche Risiko, dass gerade in diesem Produktsegment zusätzliche Einnahmen nicht in vollem Umfang beim Staat ankommen, sondern kriminelle Geschäftsmodelle gestärkt werden.

4. Substitute für Tabakwaren / E-Liquids

Der Entwurf sieht für Substitute für Tabakwaren eine stufenweise Erhöhung des spezifischen Steuersatzes um jeweils einen Cent je Milliliter und Jahr vor. Aus Sicht des BDZ ist diese Produktgruppe vor allem deshalb relevant, weil sie in hohem Maße durch dynamische Marktveränderungen, Onlinevertrieb, Paketversand und unterschiedliche Produktgestaltungen geprägt ist.

Die Zollverwaltung hat in diesem Bereich neben steuerlichen Fragen auch Abgrenzungsfragen und Schnittstellen zur Marktüberwachung zu bewältigen. Der illegale Vertrieb reicht vom Onlinehandel bis in Kioske und vergleichbare Verkaufsstellen. Der BDZ sieht insbesondere in Großstädten erheblichen Handlungsbedarf bei der Kontrolldichte und beim Schutz Minderjähriger vor illegalen Angeboten. Der Zoll verfügt nicht über die personellen Ressourcen für flächendeckende Kontrollen aller Verkaufsstellen. Professionelle und organisierte Täterstrukturen erhöhen zudem die Anforderungen an Ermittlungen und die Gefährdung der Vollzugsbeamtinnen und -beamten. Steueraufsicht, Marktüberwachung, Gewerbeaufsicht und Jugendschutz müssen deshalb wirksam ineinandergreifen; diese Aufgaben können nicht allein dem Zoll übertragen werden.

Der vorliegende Entwurf droht, diese Entwicklungen weiter zu verschlimmern, da eine Stärkung der Kontrollbehörden nicht vorgesehen ist. Der BDZ sieht daher die Notwendigkeit, die steuerliche Fortentwicklung dieser Produktgruppe mit praxistauglichen Produktdefinitionen, klaren Zuständigkeiten und ausreichenden Kontrollmöglichkeiten zu verbinden. Steuererhöhungen allein lösen die Vollzugsprobleme in diesem Bereich nicht.

5. Pfeifentabak und Wasserpfeifentabak

Der Entwurf sieht für Wasserpfeifentabak keine Erhöhung der nationalen Zusatzsteuer vor, sondern belässt diese bei 23 Euro je Kilogramm. Gleichwohl steigt die Steuerbelastung für Wasserpfeifentabak erheblich, weil sich die Gesamtbesteuerung aus der Steuer für Pfeifentabak zuzüglich der Zusatzsteuer für Wasserpfeifentabak zusammensetzt. Die vorgesehene deutliche Erhöhung der Pfeifentabakbesteuerung wirkt sich damit unmittelbar auch auf Wasserpfeifentabak aus.

Der Mindeststeuersatz für Pfeifentabak steigt nach dem Entwurf von derzeit 26,00 Euro/kg auf bis zu 165,46 Euro/kg (in der Endstufe). Da Wasserpfeifentabak nach der Systematik des Tabaksteuergesetzes als Pfeifentabak zuzüglich einer Zusatzsteuer von 23 Euro/kg besteuert wird, steigt die Mindeststeuerbelastung für Wasserpfeifentabak rechnerisch auf 188,46 Euro/kg.

Aus Sicht des BDZ ist dieser Effekt besonders kritisch, weil Wasserpfeifentabak bereits heute zu den besonders schwarzmarktsensiblen Produktsegmenten zählt. Die in Abschnitt III eingeordnete Schätzung eines Schwarzmarktanteils von rund 80 Prozent während der früheren Hochpreisphase verdeutlicht die Anfälligkeit dieses Marktes. Eine

weitere deutliche Verteuerung legal versteuerter Ware birgt daher das Risiko, bestehende Schwarzmarktstrukturen zusätzlich zu stärken.

Nach Angaben des Bundesverbandes Wasserpfeifentabak könnten die geplanten Änderungen bis 2030 Endkundenpreise von etwa 250 bis 300 Euro je Kilogramm auslösen [2]. In einem Marktsegment, das für unversteuerte Ware, Umfüllungen, illegale Herstellung, Onlinevertrieb und informelle Vertriebsstrukturen anfällig ist, erfordert eine solche mögliche Preisentwicklung eine besonders sorgfältige Folgenabschätzung.

Besonders problematisch ist, dass solche Ausweichbewegungen nicht nur die erwarteten Steuermehreinnahmen gefährden, sondern auch den Vollzug zusätzlich belasten. Der Zoll müsste mit unveränderten oder unzureichenden Ressourcen einen noch größeren illegalen Markt kontrollieren. Dies betrifft insbesondere Kontrollen in Shisha-Bars und im Einzelhandel, die Aufklärung von Bezugsquellen und Lieferketten, die Sicherstellung unversteuerter Ware sowie die Bearbeitung anschließender Straf- und Steuerverfahren.

Der BDZ hatte 2025 bereits im Zusammenhang mit der EU-Tabaksteuerrichtlinie angeregt, die Kontrollstrategie im Bereich Shisha weiterzuentwickeln. Statt kleinteiliger, personal- und zeitintensiver Kontrollen einzelner Dosen oder einzelner Konsumvorgänge sollte stärker risikoorientiert an Bezugsquellen, Lieferketten und dem Inverkehrbringen angesetzt werden. Zudem bestehen weiterhin erhebliche Vollzugsprobleme bei der Abgrenzung von Rauchtabak, Zwei-Komponenten-Tabak und Wasserpfeifentabak, etwa wenn erst anhand von Inhaltsstoffen wie Glycerin festgestellt werden kann, ob ein Produkt als Wasserpfeifentabak einzustufen ist.

Der BDZ fordert daher, Wasserpfeifentabak in der Gesetzesfolgenabschätzung und im späteren Monitoring gesondert zu betrachten. Eine bloße Aussage, dass die Zusatzsteuer unverändert bleibt, greift zu kurz, wenn die Gesamtsteuerbelastung über die Anhebung des Pfeifentabaksteuersatzes erheblich steigt. Darüber hinaus sollte geprüft werden, ob das bestehende Besteuerungs- und Kontrollmodell für Wasserpfeifentabak neu kalibriert werden muss, um eine weitere Verlagerung des Marktes in illegale Strukturen zu verhindern.

6. Nikotinbeutel und sonstige neue Nikotinprodukte

Der Gesetzentwurf weist darauf hin, dass im Falle einer entsprechenden Regelung in der überarbeiteten EU-Tabaksteuerrichtlinie auch eine nationale Besteuerung von Nikotinpouches geplant ist. Der BDZ nimmt dies zur Kenntnis.

Aus Sicht des Vollzugs zeigt gerade diese Produktgruppe, wie wichtig ein kohärenter Rechtsrahmen ist. Neue Nikotinprodukte dürfen nicht zwischen Steuerrecht, Produktrecht, Gesundheits- und Jugendschutz sowie Marktüberwachung zerrieben werden.

Unklare Verkehrsfähigkeit, fehlende Besteuerungssystematik und uneinheitliche Kontrollzuständigkeiten begünstigen unkontrollierte Vertriebswege.

Der BDZ spricht sich nicht für eine isolierte steuerpolitische Einzelregelung aus. Er hält aber eine klare, vollzugstaugliche und jugendschutzfeste Regelung für erforderlich, die Verkehrsfähigkeit, Besteuerung, Produktdefinitionen, Zuständigkeiten und Kontrollbefugnisse eindeutig miteinander verknüpft.

V. Rohtabak, Vorprodukte und illegale Herstellung

Der Gesetzentwurf beschränkt sich im Wesentlichen auf die Fortschreibung der Steuererhöhtarife. Gleichwohl sollte im Zusammenhang mit Steuererhöhungen auch der Vorfeldbereich illegaler Herstellung stärker in den Blick genommen werden.

Illegale Zigarettenproduktion setzt den Zugang zu Rohtabak, geschnittenem Tabak, Maschinen, Verpackungsmaterial und Logistikstrukturen voraus. Solange Herstellung, Transport und Lagerung von Rohtabak und relevanten Vorprodukten nicht hinreichend überwacht werden können, bleiben Ermittlungs- und Kontrollbehörden häufig darauf angewiesen, erst auf der Ebene fertiger illegaler Produkte einzugreifen. Effektive Bekämpfung organisierter Tabaksteuerkriminalität muss jedoch früher ansetzen.

Der BDZ hat sich bereits im Zusammenhang mit der Überarbeitung der EU-Tabaksteuererrichtlinie dafür ausgesprochen, Rohtabak stärker in ein europäisches Überwachungssystem einzubeziehen und dafür im nationalen Recht als Steuergegenstand zu definieren. Auch im nationalen Kontext sollte geprüft werden, welche Dokumentations-, Nachweis- und Kontrollmöglichkeiten erforderlich sind, um legale Warenströme von missbräuchlichen Gestaltungen besser unterscheiden zu können.

Ermittlungen müssen die Hinterleute illegaler Produktionsstätten, deren Finanzierung, Rohstoffversorgung und Vertriebswege erreichen. Dafür sind internationale Zusammenarbeit, Finanzermittlungen und konsequente Vermögensabschöpfung erforderlich. Neben der Stilllegung von Produktionsanlagen müssen die kriminellen Gewinne entzogen werden, damit sie nicht für den Wiederaufbau illegaler Kapazitäten oder die Finanzierung weiterer OK-Aktivitäten zur Verfügung stehen.

VI. Kritische Bewertung des Erfüllungsaufwands

Der Gesetzentwurf sieht aufgrund der kurzfristigen Tabaksteuererhöhungen zum 1. Januar 2027 vor, die in § 38 Absatz 3 Tabaksteuergesetz geregelte Bezugsfrist für Steuerzeichen vorübergehend von zwei Monaten auf sechs Wochen zu verkürzen. Entsprechend soll auch die in § 32 Absatz 3 Nummer 3 Tabaksteuerverordnung geregelte Bestellfrist für Steuerzeichen vorübergehend von acht Wochen auf sechs Wochen verkürzt werden. Beide Regelungen sollen bis zum 31. Dezember 2026 gelten.

Gegen die vorübergehende Anpassung der Bezugs- und Bestellfristen bestehen aus Sicht des BDZ keine grundsätzlichen Einwände, soweit die praktische Umsetzbarkeit in den betroffenen Verwaltungsbereichen sichergestellt ist. Dazu gehören rechtzeitig verfügbare Steuerzeichen, funktionsfähige IT-Verfahren und klare Übergangsregelungen für vorhandene Warenbestände. Die erforderlichen Abstimmungen mit den betroffenen Stellen, insbesondere der Bundesdruckerei und der Steuerzeichenstelle Bünde, müssen den aktuellen Stand des Gesetzgebungsverfahrens berücksichtigen.

Der Gesetzentwurf bezieht ferner für die Zollverwaltung im Jahr 2026 einmalige Ausgaben vor allem bei der zentralen Steuerzeichenstelle, für Erlass- und Erstattungsanmeldungen sowie für die Anpassung von Sortenverzeichnissen im IT-Verfahren TARA in Höhe von rund 525 Tsd. Euro. Hinzu kommen 25 Tsd. Euro für die Anpassung des IT-Verfahrens ATLAS sowie 32 Tsd. Euro Sachausgaben beim ITZBund. Der einmalige Personalaufwand der Verwaltung wird mit 268 Tsd. Euro beziffert; der jährliche Personalaufwand wird als geringfügig eingeordnet.

Nach Bewertung des BDZ selbst ergibt sich aus der bloßen Änderung der Steuertarife für die Sachgebiete B der Hauptzollämter voraussichtlich kein erheblicher unmittelbarer zusätzlicher Regelaufwand in der laufenden Steuerbearbeitung.

Die entscheidende Belastung entsteht allerdings nicht durch die technische Umstellung der Steuertarife oder die Anpassung von Steuerzeichen- und IT-Verfahren. Sie entsteht vor allem mittelbar, wenn höhere Steuer- und Preisniveaus zusätzliche Anreize für Schmuggel, illegale Herstellung, un versteuerte Vertriebswege und organisierte Tabaksteuerkriminalität setzen. Diese Folgen treffen insbesondere die Kontrolleinheiten, die Zollfahndung, die Steueraufsicht, die Straf- und Bußgeldstellen sowie die Bereiche, die mit Sicherstellung, Lagerung, Transport und Vernichtung illegaler Tabakwaren befasst sind. Eine entsprechende Darstellung des Erfüllungsaufwands der Verwaltung erfolgt im Entwurf nicht.

Der Gesetzentwurf blendet aus, dass ein wachsender Tabakschwarzmarkt die Kontrolleinheiten, die Zollfahndung, die Steueraufsicht sowie die Straf- und Bußgeldstellen bereits heute stark belastet. Größere Sicherstellungsmengen bedeuten nicht nur mehr Erfolg im Vollzug, sondern auch mehr Folgeaufwand: Lagerung, Transport, Sicherung, Begutachtung, Dokumentation, Verfahrensbearbeitung und Vernichtung sichergestellter Tabakwaren verursachen erhebliche Kosten und binden Personal. Diese Kosten entstehen nicht abstrakt, sondern ganz konkret in den Dienststellen, die bereits heute unter hoher Arbeitsverdichtung stehen.

Bei sichergestellten Vapes kommen Sicherheitsrisiken durch Lithium-Akkus und aufwendige Entsorgungsanforderungen hinzu. Auf der gemeinsamen Pressekonferenz von BDZ und BVTE im März 2026 wurden für ein Ermittlungsverfahren der Zollfahndung München Lager- und Vernichtungskosten von rund 750.000 Euro benannt. Das

Beispiel verdeutlicht die Größenordnung möglicher Folgekosten jenseits der administrativen Tarifumstellung. [3]

Ebenso unberücksichtigt bleibt, dass eine Ausweitung illegaler Märkte die Ermittlungsverfahren anspruchsvoller, gefährlicher und kostenintensiver macht. Organisierte Täterstrukturen reagieren flexibel auf Preis- und Steuergefälle. Sie professionalisieren Logistik, Lagerhaltung, Produktion und Vertrieb. Für den Zoll bedeutet dies mehr verdeckte Strukturen, mehr internationale Bezüge, höhere Anforderungen an Datenanalyse und Auswertung, komplexere Finanzermittlungen und riskantere Einsätze.

Der Gesetzentwurf betrachtet die Steuererhöhung damit im Wesentlichen als technische Tarifänderung. Aus Sicht des BDZ ist dies eine unzureichende und realitätsferne Betrachtung. Eine Tabaksteuererhöhung in Milliardenhöhe ist keine bloße Tabellenanpassung. Sie verändert Anreizstrukturen in einem Markt, der bereits heute erheblich von illegaler Produktion, Schmuggel und organisierter Kriminalität geprägt ist.

Dazu zählen insbesondere:

- zusätzlicher Kontrollaufwand bei der Verbrauchsteueraufsicht,
- zusätzliche Belastungen der Kontrolleinheiten bei der Bekämpfung von Schmuggel und unsteuerter Ware,
- zusätzlicher Ermittlungsaufwand der Zollfahndung bei organisierter Tabaksteuerkriminalität,
- zusätzliche Verfahren bei Straf- und Bußgeldstellen,
- zusätzliche Lager-, Transport- und Vernichtungskosten im Zusammenhang mit Sicherstellungen,
- zusätzliche Anforderungen an Risikoanalyse, Datenverarbeitung und IT-Verfahren,
- zusätzliche Abstimmungsbedarfe mit Marktüberwachungs-, Gesundheits- und Strafverfolgungsbehörden bei neuen Produktgruppen,
- höhere Einsatzrisiken bei der Bekämpfung professioneller und international vernetzter Täterstrukturen.

Zusätzlicher Sach- und Personalbedarf darf nicht durch Umschichtungen zulasten anderer bereits belasteter Aufgabenbereiche des Zolls gedeckt werden. Der im Entwurf vorgesehene Ausgleich innerhalb des Einzelplans 08 ersetzt keine belastbare Vorsorge für den tatsächlichen Mehrbedarf.

Der BDZ hält es für realitätsfern, den Vollzugsaufwand allein auf die technische Umsetzung geänderter Steuertarife zu reduzieren. Wenn der Gesetzgeber mit zusätzlichen Tabaksteuereinnahmen in Milliardenhöhe rechnet, muss er zugleich die Frage beantworten, wie diese Einnahmen gegenüber Steuerhinterziehung, Schmuggel, illegaler Produktion und organisierten Täterstrukturen geschützt werden sollen.

Ohne eine gleichzeitige Stärkung des Zolls besteht das Risiko, dass die Steuererhöhung in Teilen zusätzliche Einnahmemöglichkeiten für die Organisierte Kriminalität schafft. Dies gefährdet die fiskalischen Ziele des Entwurfs und erhöht den Druck auf die Beschäftigten des Zolls, die diese Entwicklung im Einsatz, in der Kontrolle und in Ermittlungsverfahren auffangen müssen.

VII. Personelle und technische Ausstattung des Zolls

Die Beschäftigten des Zolls leisten bereits heute unter hoher Belastung einen erheblichen Beitrag zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Bekämpfung organisierter Kriminalität. Die Aufgaben im Bereich der Tabaksteuer treffen auf eine Zollverwaltung, die gleichzeitig mit zahlreichen weiteren Herausforderungen konfrontiert ist: wachsender E-Commerce, komplexe Sanktionsdurchsetzung, Finanzkriminalität, Schwarzarbeitsbekämpfung, Rauschgiftschmuggel und zunehmende Anforderungen an digitale Ermittlungen.

Vor diesem Hintergrund ist es nicht realistisch, zusätzliche Vollzugsanforderungen im Bereich der Tabaksteuer dauerhaft ohne gezielte personelle und technische Verstärkung zu bewältigen. Der BDZ fordert daher, den vorgesehenen Steuererhöhungen ein Vollzugspaket zur Seite zu stellen.

Dieses sollte insbesondere umfassen:

- eine belastbare Personalfolgenabschätzung für die betroffenen Bereiche der Zollverwaltung,
- eine gezielte personelle Stärkung der Kontrolleinheiten, der Zollfahndung, der Verbrauchsteueraufsicht sowie der Straf- und Bußgeldstellen,
- eine Stärkung moderner Kontrolltechnik und mobiler digitaler Ausstattung,
- eine bessere Nutzung vorhandener Daten und Rückverfolgungssysteme,
- eine Weiterentwicklung der Risikoanalyse im Bereich Tabakwaren und neue Nikotinprodukte,
- ausreichende IT-Mittel für die betroffenen Fachverfahren,
- eine stärkere internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung illegaler Produktions- und Vertriebsstrukturen,
- eine haushalterische Berücksichtigung der Lager-, Transport- und Vernichtungskosten im Zusammenhang mit Sicherstellungen.

Ohne eine solche Stärkung ist äußerst fraglich, ob die prognostizierten Mehreinnahmen tatsächlich in der erwarteten Höhe realisiert werden können. Steuererhöhungen setzen nur dann fiskalische Wirkung frei, wenn die legale Besteuerungsbasis erhalten bleibt und illegale Ausweichbewegungen wirksam begrenzt werden. Genau diese Aufgabe kann der Zoll nur erfüllen, wenn er personell, technisch und rechtlich entsprechend ausgestattet wird.

Ergänzend hält der BDZ eine punktuelle, gezielte und auf Risikoanalysen gestützte Zusammenarbeit zwischen Zollverwaltung und Landesfinanzbehörden für sinnvoll. Bei qualifizierten Anhaltspunkten, etwa wiederholten Feststellungen unversteuerter Ware, erheblichen gewerblichen Mengen oder fehlenden Bezugsnachweisen, können ein gezielter Informationsaustausch und koordinierte Schwerpunktprüfungen zur Aufklärung illegaler Handelsstrukturen und möglicher weiterer Steuerverkürzungen beitragen. Über steuerliche Anschlussmaßnahmen entscheidet das zuständige Finanzamt. Die Zusammenarbeit sollte auf klaren Zuständigkeiten und standardisierten elektronischen Verfahren beruhen und die verfügbaren Personalressourcen sowie den Schutz laufender Ermittlungen berücksichtigen. Eine pauschale automatische Mitteilungspflicht für jede Feststellung befürwortet der BDZ nicht.

VIII. Evaluierung und Monitoring

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Evaluierung durch die regelmäßige Auswertung der Steuereinnahmenentwicklung seitens der Zollverwaltung erfolgt. Dies ist aus Sicht des BDZ unzureichend, da somit kein effektives Lagebild über den Tabakschwarzmarkt entsteht.

Die Entwicklung der Steuereinnahmen allein erlaubt keine hinreichende Aussage darüber, ob die gesetzgeberischen Ziele erreicht werden. Steuereinnahmen können kurzfristig steigen, während sich zugleich illegale Märkte ausweiten. Ebenso können Einnahmerückgänge unterschiedliche Ursachen haben, etwa Konsumrückgang, Produktverlagerungen, legale Auslandsbezüge oder Schwarzmarktaktivitäten.

Gerade weil der Entwurf erhebliche Mehreinnahmen erwartet, muss die Evaluierung auch die Frage beantworten, ob diese Mehreinnahmen tatsächlich durch einen stabilen legal versteuerten Markt getragen werden oder ob sich relevante Teile der Nachfrage in den Schwarzmarkt verlagern. Eine reine Einnahmenbetrachtung wäre hierfür nicht ausreichend und könnte Fehlentwicklungen zu spät sichtbar machen.

Die Datengrundlagen und Erhebungsmethoden sind transparent auszuweisen. Amtliche Vollzugsdaten sollten mit nachvollziehbaren Marktuntersuchungen und wissenschaftlichen Erkenntnissen zusammengeführt werden; bei Branchenstudien sind Auftraggeber und methodische Grenzen offenzulegen. Sicherstellungen und Fallzahlen sind unter Berücksichtigung der Kontrollintensität zu bewerten. Konsumrückgang, legale Auslandsbezüge und illegale Ausweichbewegungen müssen möglichst getrennt erfasst werden. Auch Preisänderungen, Vorzieheffekte und einmalige Einflüsse sind bei der Bewertung des Steueraufkommens zu berücksichtigen.

Der BDZ fordert daher ein erweitertes Monitoring, das neben der Einnahmenentwicklung mindestens folgende Faktoren einbezieht:

- Entwicklung der versteuerten Mengen nach Produktkategorien,

- Entwicklung der Kleinverkaufspreise und Preisrelationen zwischen den Produktkategorien,
- Sicherstellungsmengen bei Zigaretten, Rauchtabak, erhitztem Tabak, Substituten und sonstigen neuen Produkten,
- Entwicklung des illegalen Handels mit Tabaksticks und erhitztem Tabak,
- Entwicklung des legal versteuerten und illegalen Marktes für Wasserpfeifentabak, insbesondere mit Blick auf Preisentwicklung, versteuerte Mengen, Sicherstellungen, Umfüllungen, illegale Herstellung, Onlinevertrieb, Shisha-Gastronomie sowie Bezugsquellen und Lieferketten,
- Erkenntnisse zu illegalen Produktionsstätten und Rohabakströmen,
- Entwicklung der Ermittlungsverfahren im Bereich Tabaksteuerkriminalität,
- Belastung der Straf- und Bußgeldstellen,
- Kosten für Lagerung, Transport und Vernichtung sichergestellter Waren,
- Erkenntnisse aus E-Commerce, Paketversand und Onlinevertrieb,
- Entwicklung von Ausweichbewegungen in nicht oder unzureichend regulierte Produktgruppen.

Eine erste Überprüfung sollte spätestens nach Inkrafttreten der zweiten Erhöhungsstufe erfolgen, um Fehlentwicklungen rechtzeitig erkennen und korrigieren zu können. Dabei sollten die Erfahrungen der Zollverwaltung aus der operativen Praxis systematisch einbezogen werden. Die Ergebnisse sollten dem Bundestag vorgelegt und daraufhin bewertet werden, ob Anpassungen des Steuerpfads oder zusätzliche Vollzugsmaßnahmen erforderlich sind.

IX. Europäische Harmonisierung und Produktdefinitionen

Der Gesetzentwurf verweist zutreffend auf die laufende Überarbeitung der EU-Tabaksteuerrichtlinie. Aus Sicht des BDZ ist diese europäische Ebene für die weitere Entwicklung des Tabaksteuerrechts von erheblicher Bedeutung. Insbesondere bei neuen Produkten, erhitztem Tabak, Substituten für Tabakwaren, Nikotinbeuteln und Rohabak bestehen weiterhin erhebliche Abgrenzungs- und Vollzugsfragen.

Der BDZ hat bereits im Zusammenhang mit der europäischen Debatte darauf hingewiesen, dass unklare oder schwer handhabbare Produktdefinitionen die praktische Kontrolltätigkeit erheblich erschweren. Für die Beschäftigten des Zolls muss vor Ort eindeutig feststellbar sein, welches Produkt welcher steuerlichen Kategorie unterfällt, welche Rechtsfolgen gelten und welche Behörde zuständig ist.

Da nach Abschluss der Überarbeitung der EU-Tabaksteuerrichtlinie voraussichtlich weitere nationale Anpassungen sowohl bei Steuertarifen als auch bei Produktkategorien erforderlich werden können, sollte der Gesetzgeber bereits jetzt darauf achten, dass künftige Änderungen nicht erneut isoliert fiskalisch, sondern von Beginn an vollzugs- und praxistauglich ausgestaltet werden.

X. Schlussfolgerung

Der BDZ erkennt das Anliegen des Gesetzgebers an, die Tabaksteuer fortzuentwickeln, Planungssicherheit zu schaffen und das Steueraufkommen zu sichern. Gleichwohl droht der Gesetzentwurf, diese Ziele zu verfehlen, da er aus Sicht des BDZ an entscheidender Stelle unvollständig bleibt.

Der Entwurf beziffert erwartete Mehreinnahmen sehr konkret, bewertet die daraus folgenden Vollzugsrisiken und Vollzugsbedarfe jedoch nicht mit der gleichen Genauigkeit. Insbesondere die Darstellung des Verwaltungsaufwands bildet lediglich den engen administrativen Umstellungsaufwand ab, nicht aber die absehbaren Herausforderungen für Kontrolle, Steueraufsicht, Zollfahndung, Strafverfolgung, Lagerung und Vernichtung.

Steuererhöhungen im Tabakbereich dürfen nicht isoliert fiskalisch betrachtet werden. Sie wirken in einem Markt, der bereits heute von illegaler Produktion, Schmuggel, gefälschter Ware, neuen Produktsegmenten und digitalen Vertriebswegen geprägt ist. Wer zusätzliche Einnahmen aus der Tabaksteuer erwartet, muss zugleich sicherstellen, dass diese Einnahmen wirksam gegen Steuerhinterziehung und organisierte Kriminalität geschützt werden. Aus Sicht des BDZ besteht andernfalls ein doppeltes Risiko: Die erhofften Mehreinnahmen stellen sich nicht in der prognostizierten Höhe ein, während gleichzeitig die Organisierte Kriminalität zusätzliche Gewinne erzielt. Die Folgen wären mehr Ermittlungsverfahren, gefährlichere Einsätze gegen professionelle und organisierte Täterstrukturen, die mit erhöhten Gefährdungslagen verbunden sind, sowie höhere Vollzugskosten und eine weiter steigende Belastung der Beschäftigten des Zolls.

Zugleich geht es um die Finanzierung weiterer schwerer Kriminalität. Wer illegale Tabakproduktion und illegale Vertriebsstrukturen wirksam bekämpft und kriminelle Gewinne abschöpft, begrenzt auch die finanziellen Spielräume organisierter Tätergruppen in anderen Deliktsfeldern. Diese sicherheitspolitische Bedeutung muss in der Gesetzesfolgenabschätzung und der Ausstattung des Zolls berücksichtigt werden.

Der BDZ fordert daher:

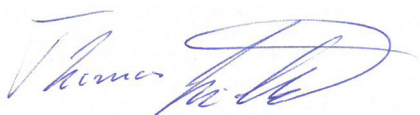
- eine realistische Vollzugsfolgenabschätzung,
- ein erweitertes Monitoring über die reine Einnahmenentwicklung hinaus,
- eine gezielte personelle und technische Stärkung der betroffenen Zollbereiche,
- eine bessere Kontrolle von Rohtabak und relevanten Vorprodukten sowie wirksame Finanzermittlungen und Vermögensabschöpfung gegen illegale Produktions- und Vertriebsstrukturen,
- praxistaugliche Produktdefinitionen bei neuen Tabak- und Nikotinprodukten,
- eine besondere Beobachtung des illegalen Handels mit erhitztem Tabak, Tabaksticks, E-Zigaretten und Wasserpfeifentabak,

- eine haushalterische Berücksichtigung der Kosten für Lagerung, Transport und Vernichtung sichergestellter Waren,
- eine gezielte, risikoorientierte Zusammenarbeit mit den Landesfinanzbehörden zur Aufklärung illegaler Handelsstrukturen und möglicher weiterer Steuerverkürzungen,
- eine enge Verzahnung nationaler Steuerpolitik mit der Überarbeitung der EU-Tabaksteuerrichtlinie.

Die Reform muss die Sicherung des Steueraufkommens, wirksamen Gesundheits- und Jugendschutz sowie die Bekämpfung des illegalen Tabakmarktes verbinden. Ohne eine spürbare Stärkung des Zolls droht die Steuererhöhung dagegen teilweise zum Konjunkturprogramm für den Tabakschwarzmarkt zu werden.

**Der vorliegende Entwurf bleibt somit hinter den Anforderungen einer vollzugs-
tauglichen und einnahmegesicherten Steuerpolitik zurück. Er beziffert die erwar-
teten Mehreinnahmen, ohne die Risiken für die Steuerbasis, den illegalen Markt
und den zusätzlichen Vollzugsaufwand in gleicher Weise transparent zu bewer-
ten.**

**Der BDZ empfiehlt daher, den Gesetzentwurf nur zusammen mit einer verbindli-
chen Vollzugsfolgenabschätzung, einem erweiterten Monitoring, einer Berichts-
pflicht gegenüber dem Deutschen Bundestag und einer bedarfsgerechten perso-
nellen sowie technischen Unterlegung der Zollverwaltung zu beschließen. Ohne
diese Ergänzungen ist nicht hinreichend gewährleistet, dass die erwarteten Ein-
nahmen tatsächlich realisiert werden und der illegale Tabakhandel nicht zusätzli-
che wirtschaftliche Anreize erhält.**



Thomas Liebel
Bundesvorsitzender

Quellen und Nachweise

[1] Deutscher Bundestag, Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Tabaksteuergesetzes, BT-Drs. 21/7859 vom 7. September 2026, insbesondere S. 2–3, 8, 16, 18–21. [Gesetzentwurf](#)

[2] Bundesverband Wasserpfeifentabak, Pressemitteilung vom 26. Juni 2026 zu Steuerbelastung und Schwarzmarktentwicklung bei Wasserpfeifentabak. Die 80-Prozent-Schätzung bezieht sich auf die frühere Hochpreisphase während der 25-Gramm-Packungsbegrenzung. [Verbandsmitteilung](#)

[3] BDZ und BVTE, gemeinsame Pressemitteilung vom 10. März 2026 zu illegalen Tabak- und Nikotinprodukten, BVTE-Schätzungen zum Vape-Markt und Lager- und Vernichtungskosten. [Pressemitteilung](#)

[4] Philip Morris Deutschland, Veröffentlichung vom 3. Juni 2026 zu den Ergebnissen der von Philip Morris International beauftragten KPMG-Untersuchung für 2025, insbesondere zu illegalen Zigaretten und nicht in Deutschland versteuerten Tabaksticks. [Veröffentlichung der Studienergebnisse](#)

[5] FATF, Illicit Tobacco Trade, 2012, insbesondere S. 16 und 30, zur Finanzierung und Entwicklung krimineller Netzwerke. [FATF-Bericht](#)

[6] WHO, World No Tobacco Day 2015 – Stop illicit trade of tobacco products, zur Finanzierung weiterer organisierter Kriminalität durch illegalen Tabakhandel. [WHO](#)

[7] Europäischer Rechnungshof, Mitteilung zum Sonderbericht 23/2026, zu Profitabilität und Entdeckungs- und Sanktionsrisiken. [Öffentliche Mitteilung](#)